

20. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK
(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

§ 12 Abs. II Nr. 6 d, künstliche Befruchtung

Die bisherige Regelung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) Künstliche Befruchtung

Die BKK leistet zusätzlich zu den von ihr mit dem Behandlungsplan gemäß § 27a SGB V genehmigten Kosten für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuche pro Ehepaar. Zur Erstattung ist der BKK eine spezifizierte Originalrechnung einzureichen.

Der Zuschuss an das Ehepaar beträgt 250 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass beide Ehepartner bei der BKK versichert sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 27a SGB V unberührt.

§ 12 Abs. II Nr. 7 a Nr. 6. Kostenerstattung

Die Worte „ab dem dritten Erstattungsvorgang eines Kalenderjahres“ werden durch die Worte „ab der dritten Rechnung im Kalenderjahr“ ersetzt.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 04.07.2016 beschlossen und tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Hellmut Gettkant
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates